

38. Sind die zum Schutze des Gebrauches öffentlicher Flüsse gegebenen Interdikte auch anwendbar zum Schutze einer Wassermühle gegen die Entziehung des Mahlwassers?

III. Civilsenat. Ur. v. 19. März 1886 i. S. R. (Vekl.) w. S. (Kf.)  
Rep. III. 252/85.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

An der Lutter, einem öffentlichen Flusse, liegen die Rübenzuckerfabrik der beklagten Gesellschaft und unterhalb derselben drei Wassermühlen, welche den Klägern gehören. Die Fabrik entnimmt das zu ihrem Betriebe erforderliche Wasser durch eine Wasserleitung aus der Lutter und führt nachher dasselbe, soweit es nicht verbraucht worden ist, wieder in die Lutter zurück. Während aber das Wasser von ihr früher oberhalb der Mühlen der Kläger wieder in die Lutter gebracht wurde, traf sie späterhin eine andere Einrichtung, nach welcher das Wasser unterhalb der Mühlen in den Fluß zurückgelangte. Hierdurch wurde den Mühlen zu den Zeiten eines niedrigen Wasserstandes das zu ihrem Betriebe erforderliche Mahlwasser beeinträchtigt. Die Kläger erhoben gegen die Beklagte Klage mit dem Antrage, derselben aufzugeben, das nicht verbrauchte Wasser wieder oberhalb der Mühlen in die Lutter zurückzuführen, und sie zum Erfasse des den Klägern entstandenen und noch entstehenden Schadens zu verurteilen. Sie stützten ihre Klage auf die zum Schutze des Gebrauches öffentlicher Flüsse gegebenen Interdikte und auf ein ihnen vermeintlich für ihre Mühlen an der Lutter zustehendes Privatrecht. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, in zweiter Instanz wurde aber die Beklagte im ganzen Umfange des Klagantrages verurteilt, und zwar auf Grund der Annahme, daß den Klägern das in Anspruch genommene Privatrecht auf Benutzung der Wasserkraft der Lutter zustehe. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen; das Reichsgericht mißbilligte den Entscheidungsgrund des Berufungsgerichtes, hielt aber das Urteil desselben aufrecht auf Grund der Anwendung der gedachten Interdikte.

Aus den Gründen:

... „Die zum Schutze des Gebrauches öffentlicher Sachen dienenden Interdikte werden zwar in den Quellen auf den Schutz der Benutzung einer Wasserkraft zum Betriebe von Mühlen nicht angewandt; Wassermühlen waren den Römern in der Zeit, aus welcher die Ausbildung dieser Rechtsmaterie sich herschreibt, noch nicht bekannt. Die Interdikte stellen aber den Gebrauch öffentlicher Sachen, insbesondere auch öffentlicher Flüsse (Dig. lib. 43 tit. 12. 13. 14), unter einen für die damaligen Verkehrsbedürfnisse so umfassenden Schutz, daß man als das

Prinzip desselben den allgemeinen Schutz des Gebrauches öffentlicher Sachen bezeichnen und sie daher auch zu Gunsten solcher Gebrauchsarten, welche erst in späterer Zeit üblich geworden sind, verwenden darf. . . .

Nach den Grundsätzen des Wasserrechtes ist der Anlieger eines öffentlichen Flusses, welchem die Befugnis zusteht, Wasser aus demselben zu seinem Privatgebrauche abzuleiten, in der Ausübung dieser Befugnis zu Gunsten der unteren Anlieger der Beschränkung unterworfen, daß er das abgeleitete Wasser, soweit er dasselbe nicht verbraucht hat, in den Fluß zurückleiten und dadurch den unteren Anliegern wieder zugänglich machen muß. Wenn er dieser Verpflichtung zuwider den unteren Anliegern das Wasser entzieht, so ist gegen ihn das *interdictum ne quid in flumine publico fiat* begründet. Dieser in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. 8 Nr. 34 S. 134 näher entwickelte Rechtsatz ist ebenso, wie er dort in dem Falle einer eine Veriefelung bezweckenden Wasserableitung in Anwendung zu bringen war, auch in allen sonstigen Fällen einer Wasserableitung anwendbar. . . .

Die Verurteilung der Beklagten zum Schadensersatz ist dadurch gerechtfertigt, daß das anzuwendende Interdict nicht bloß prohibitorischer, sondern auch restitutorischer Natur ist.“